

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates des Marktes Ippesheim

im Sitzungssaal in Ippesheim am Donnerstag, dem 19.11.20, 19.30 Uhr

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Karl Schmidt
Schriftführer: 2. Bürgermeister Volker Lehrieder

Anwesend:

1. Bürgermeister Karl Schmidt
 2. Bürgermeister Volker Lehrieder
 3. Bürgermeister Bernhard Wolf
- Gemeinderätin Christina Alt
Gemeinderat Hans Döllner
Gemeinderat Werner Franz
Gemeinderat Rüdiger Hagelstein
Gemeinderat Lukas Haydl
Gemeinderat Helmut Heitzer
Gemeinderat Gerd Kraemer
Gemeinderat Roland Pfeiffer
Gemeinderat Stefan Schadt
Gemeinderat Markus Scherer

Entschuldigt: ./.

Vor Eintritt in die Beratung über die Tagesordnung, wird von dem Vorsitzenden festgestellt, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und dass der Marktgemeinderat beschlussfähig ist. Weiter wird festgestellt, dass jedes Mitglied des Marktgemeinderates eine Ablichtung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.10.2020 erhalten hat; Einwendungen hierzu wurden nicht erhoben.

Lfd. Nr.	Seite 1 von 7 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 19.11.2020	Abstimmungs- ergebnis
----------	---	--------------------------

40/20	<p>Bauvoranfrage Nr. 508/20 – Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, Flur-Nr. 158, Gemarkung Ippesheim</p> <p>Die o. g. Bauvoranfrage ging am 16.10.2020 formlos per Mail von martin.urner@praxis-projekt.de.</p> <p>Es handelt sich um ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, mittig getrennt, nicht unterkellert. Der bestehende Kanal wird wie eingezeichnet verlegt.</p> <p>Aufgrund des schmalen Grundstückszuschnittes ist der westseitige Grenzabstand 1,125 bzw. 1,08 m zum geplanten Wohnhaus. Lt. Anfrage bei der Staatl. Bauverwaltung, Herrn Herr, ist 1 m Grenzabstand zulässig, wenn die Nachbarzustimmung vorliegt. Die Nachbarunterschrift ist vorhanden, jedoch wurden Anmerkungen vorgenommen.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 19.11.20:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat stimmt der Bauvoranfrage zu, vorbehaltlich der Zustimmung der Staatl. Bauverwaltung.</p> <p>Für die Errichtung des Gebäudes ist die Umlegung eines Mischwasserkanals notwendig. Alle Kosten dieser Kanalverlegung sind vollständig vom Vorhabensträger zu übernehmen.</p> <p>Die Beauftragung des Planungsbüros und der Baufirmen (für die Kanalverlegung) erfolgt durch den Bauherrn direkt und bedarf der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Ippesheim. Das zu beauftragende Büro, sowie die erforderlichen Baufirmen müssen über eine ausreichende Qualifikation verfügen.</p> <p>Die Bauarbeiten am Kanal dürfen erst begonnen werden, wenn die Marktgemeinde Ippesheim die Planungen geprüft und genehmigt hat, sowie der Grundstückseigentümer eine, auf die neue Trasse geänderte, Grunddienstbarkeit unterzeichnet und beim Notariat beglaubigt hat.</p>	13:0
--------------	---	-------------

Lfd. Nr.	Seite 2 von 7 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 19.11.2020	Abstimmungs- ergebnis
41/20	<p>Bauantrag Nr. 509/20 – Anbau eines Dorfgemeinschaftshauses an ehemaliges Pfarrhaus in Herrnberchthheim, Flur-Nr. 80, Gem. Herrnberchthheim</p> <p>Oben näher bezeichneter Bauantrag liegt zur Genehmigung vor. Das Bauvorhaben der Marktgemeinde wurde schon mehrfach im Gemeinderat behandelt. Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 19.11.20:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu.</p>	13:0
42/20	<p>VWPA GmbH & Co. KG – Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Herrnberchthheim</p> <p>Es liegt ein Antrag (Eingang 29.10.2020) auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächen- Photovoltaikanlage bei Herrnberchthheim vor. Die im Plan eingezeichnete Fläche ist etwa 6 ha groß, eine Nachfrage wie groß die Fläche sei, da nirgends die Größe steht, wurde mit 3.2 ha beantwortet.</p> <p>Das Grundstück, Flur-Nr. 732, hat eine Größe von 15,2 ha und liegt an der Kreisstraße NEA 45 (Richtung Rodheim) und entlang der Eisenbahnlinie. Auf der gegenüberliegenden Seite der Bahn wurde im März 2019 eine Photovoltaikanlage mit 0,9 ha genehmigt. Im Flächennutzungsplan ist die jetzt beantragte Photovoltaikfläche teilweise als gewerbliche Fläche geplant. Die Verwaltung empfiehlt, vorgesehene Bauflächen für die Dorfentwicklung nicht leichtfertig aufzugeben.</p> <p>Die Marktgemeinde Ippesheim unterstützt alternative Energiequellen, so wurden drei Bürgerwindräder und zwei kleine PV-Freiflächenanlagen genehmigt. Es wurde aber versäumt, für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen klaren Kriterienkatalog zu erstellen. Im Jahr 2010 wurden Anlagen östlich der Iff und in Ortsnähe abgelehnt.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 19.11.20:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat lehnt den Antrag ab. Die beantragte Fläche ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche vorgesehen. In nächster Zukunft soll ein Kriterienkatalog erarbeitet werden, der mögliche Flächen ausweist.</p>	0:13

Lfd. Nr.	Seite 3 von 7 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 19.11.2020	Abstimmungs- ergebnis
----------	---	--------------------------

43/20	<p>Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Ippesheim</p> <p>Der Markt Ippesheim betreibt den gemeindlichen Kindergarten in eigener Trägerschaft. Eine Satzung hierfür gab es bisher nicht. Die Satzung gibt den rechtlichen Rahmen für die Benutzung des Kindergartens vor und verbessert damit die Rechtssicherheit des Marktes Ippesheim.</p> <p>Ein erster Entwurf der Satzung wurde dem Marktgemeinderat bereits in der letzten Sitzung vorgestellt und besprochen.</p> <p>Die Kindergartenleitung wurde bei der Ausgestaltung der Satzung beteiligt.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 19.11.20:</u></p> <p>Nach kurzer Aussprache und ergänzender Erläuterung beschließt der Marktgemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, dem Erlass der Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Ippesheim wie vorgestellt zuzustimmen.</p> <p>Der Satzungsentwurf bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und der Niederschrift.</p>	13:0
44/20	<p>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Ippesheim</p> <p>Der Markt Ippesheim betreibt den gemeindlichen Kindergarten in eigener Trägerschaft, die Benutzungsgebühren wurden bisher ausschließlich über den Betreuungsvertrag geregelt. Eine Gebührensatzung hierfür gab es bisher nicht. Die Gebührensatzung gibt den rechtlichen Rahmen für die Geltendmachung der Benutzungsgebühren des Kindergartens vor und verbessert damit die Rechtssicherheit des Marktes Ippesheim. Da es sich bei Gebühren, die auf der Grundlage einer Satzung erhoben werden, um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt, ist der Vollzug und ggf. die Vollstreckung wesentlich einfacher durchzusetzen.</p> <p>Ein erster Entwurf der Satzung wurde dem Marktgemeinderat bereits in der letzten Sitzung vorgestellt und besprochen.</p> <p>Die Kindergartenleitung wurde bei der Ausgestaltung der Satzung beteiligt.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 19.11.20:</u></p> <p>Nach kurzer Aussprache und ergänzender Erläuterung beschließt der Marktgemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, dem Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Ippesheim wie vorgestellt zuzustimmen.</p> <p>Der Satzungsentwurf bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und der Niederschrift.</p>	13:0

Lfd. Nr.	Seite 4 von 7 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 19.11.2020	Abstimmungs- ergebnis
45/20	<p>Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2021</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend von dieser Vorschrift dürfen Verkaufsstellen nach § 14 LadSchlG aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen (Kirchweihfesten) an jährlich vier Sonn- und Feiertagen für fünf zusammenhängende Stunden geöffnet sein.</p> <p>Hierzu muss der Gemeinderat des Marktes Ippesheim eine Verordnung erlassen, die im Entwurf vorliegt.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 19.11.20:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat beschließt, die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2021 in der vorliegenden Form zu erlassen.</p> <p>Diese Verordnung ist wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses</p>	13:0
46/20	<p>Deponie Ippesheim – weiteres Vorgehen</p> <p>Im Zuge der Kanalbauarbeiten in der Mühlenstraße fallen größere Mengen Erdaushub an. Dieser ist nach Angaben von b-a-u für die Abdeckung des jetzigen Bauabschnittes I der Deponie geeignet.</p> <p>Wird jedoch ein neuer Bauabschnitt erschlossen, ist dieser Erdaushub zur Abdeckung <u>nicht nötig</u>, da der Oberboden von Bauabschnitt II zur Abdeckung des jetzigen Abschnittes I genutzt werden kann.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 19.11.20:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat stimmt der Zwischenlagerung, des zur Abdeckung des Bauabschnittes I benötigten Materials (ca. 1000 cbm aus den Kanalbauarbeiten), zu.</p> <p>Über eine evtl. Erweiterung der Deponie (Bauabschnitt II) wird zu gegebener Zeit entschieden.</p>	13:0

Lfd. Nr.	Seite 5 von 7 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 19.11.2020	Abstimmungs- ergebnis
47/20	<p>Homepage der Gemeinde Ippesheim</p> <p>Von inixmedia liegt ein Kostenangebot für das Major-Release-Update auf Typo3 10.4 und communice 3.0 für unsere Internetseite vor. Grund für das Update ist, dass Typo3 7.6 Ende 2021 nicht mehr supportiert wird und somit keine Sicherheitsupdates mehr zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Die Kosten belaufen sich auf 2.650 € netto. Hinzu kommen für Hosting, Wartung, Datenschutz und Support 29 € pro Monat und 55 € pro Monat für communice-Updategarantie.</p> <p>Marktgemeinderat Werner Franz hat den Gemeinderat über Provider, Management-Systeme, Kostenbeispiele und Provider-Wechsel (Ablauf) informiert.</p> <p>Die Kosten erscheinen (für unseren Bedarf) sehr hoch zu sein, viele angebotene Leistungen werden wenig genutzt, auch die Handhabung ist nicht bedienerfreundlich.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 19.11.20:</u></p> <p>Marktgemeinderat Werner Franz wird mit Marktgemeinderätin Cristina Alt beauftragt, weitere Informationen einzuholen. Auf diesen Grundlagen wird dann über einen möglichen Provider-Wechsel entschieden.</p>	13:0
48/20	<p>Markt Willanzheim – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Sommerried II“ OT Hüttenheim i. Bay. Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Mit Schreiben vom 13.11.2020 (Eingang 14.11.2020) wird über oben näher bezeichnete Planung, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme, informiert.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 19.11.20:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat nimmt die Bauleitplanung des Marktes Willanzheim zustimmend zur Kenntnis.</p>	13:0

49/20	<p>Ortsteil Bullenheim Ortsdurchfahrt St 2419; Neubau der Mischwasserkanäle und Wasserleitung</p> <hr/> <p>Die Erneuerung der Mischwasserkanäle in der Staatsstraße 2419 ist vom nördlichen Ortsende (Haus Nr. 34, Richtung Seinsheim) bis zur Gnötzheimer Straße in Ortsmitte und vom Dorfgrabenweg ebenfalls bis zur Gnötzheimer Straße geplant. Der bestehende Kanal vom Dorfgrabenweg bis zur Frankenbergerstraße wird weiterhin als Fremdwasser-/Drainagenkanal zur Ableitung von Regenwasser aus dem Außengebiet „St 2419 Richtung Ippesheim“ und Quell-/Brunnenwasser genutzt. Die Ableitung des anfallenden Fremdwassers findet in den bestehenden Regenwasserkanal in der Ortsmitte statt. Mit der Kanalbaumaßnahme wird der Fremdwasserzufluss zur Kläranlage reduziert und damit die Reinigungsleistung der Kläranlage erhöht.</p> <p>Der Neubau der Wasserleitung in der Ortsdurchfahrt erfolgt ebenfalls vom nördlichen Ortsende (Haus Nr. 34) bis zur Gnötzheimer Straße in der Ortsmitte von Bullenheim und vom Bereich Dorfgrabenweg bis zur Rathausgasse. Die bestehenden Graugusshauptleitungen (Herstelljahr 1954/55) werden durch Kunststoffrohre mit dem Material Polyäthylen PE 100 erneuert. Zur Kostenreduzierung wird die neue Wasserleitung parallel zu den neuen Mischwasserkanälen verlegt.</p> <p>Für die Baumaßnahme wurden folgende Gesamtkosten (mit Baunebenkosten) ermittelt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Kanalbau: Hauptkanäle mit Anschlusskanälen:</td> <td style="text-align: right;">590.000 €</td> </tr> <tr> <td><u>Wasserleitung: Hauptleitung mit Hausanschlüssen:</u></td> <td style="text-align: right;"><u>150.000 €</u></td> </tr> <tr> <td>Gesamtsumme</td> <td style="text-align: right;">740.000 €</td> </tr> </table> <p>Für die Kanalbau- und Wasserleitungsbaumaßnahme wurden folgende Zuwendungen nach RZWas 2018 ermittelt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Kanalbau:</td> <td style="text-align: right;">239.000 €</td> </tr> <tr> <td><u>Wasserleitung:</u></td> <td style="text-align: right;"><u>58.000 €</u></td> </tr> <tr> <td>Gesamtsumme:</td> <td style="text-align: right;">297.000 €</td> </tr> </table> <p>Die endgültige Festlegung der Fördersumme ist abhängig von der Ausschreibung.</p> <p>Entscheidung des Marktgemeinderates Ippesheim in seiner Sitzung am 19.11.2020:</p> <hr/> <p>Nach eingehender Beratung, Aussprache und Erläuterung beschließt der Marktgemeinderat den Neubau der Mischwasserkanäle und der Wasserleitung in der Ortsdurchfahrt bzw. St 2419 im Ortsteil Bullenheim im Jahre 2021 durchzuführen.</p>	Kanalbau: Hauptkanäle mit Anschlusskanälen:	590.000 €	<u>Wasserleitung: Hauptleitung mit Hausanschlüssen:</u>	<u>150.000 €</u>	Gesamtsumme	740.000 €	Kanalbau:	239.000 €	<u>Wasserleitung:</u>	<u>58.000 €</u>	Gesamtsumme:	297.000 €	13:0
Kanalbau: Hauptkanäle mit Anschlusskanälen:	590.000 €													
<u>Wasserleitung: Hauptleitung mit Hausanschlüssen:</u>	<u>150.000 €</u>													
Gesamtsumme	740.000 €													
Kanalbau:	239.000 €													
<u>Wasserleitung:</u>	<u>58.000 €</u>													
Gesamtsumme:	297.000 €													

Lfd. Nr.	Seite 7 von 7 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 19.11.2020	Abstimmungs- ergebnis
----------	---	--------------------------

	<p>Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes</p> <ul style="list-style-type: none"> • INFO über Sitzung Weinparadies Franken • Heimatbuch Herrnberchtheim, Verkaufspreiserhöhung auf 25 € • Herr Horwath, b-a-u, hat angeboten, in eine Sitzung zu kommen, um Fragen wegen den Kanalbauarbeiten zu beantworten, damit die Marktgemeinderäte den Bürgern bei Nachfragen Auskünfte geben können. Dies lehnte der Rat zum jetzigen Zeitpunkt ab. <p>Diese Niederschrift enthält die Tagesordnungspunkte von Nr. 40/20 bis Nr. 49/20.</p> <p style="text-align: center;">G. u. u.</p> <p>Ippesheim, den 19.11.2020</p> <p>Sitzungsleiter: Schriftführer:</p> <p>..... Karl Schmidt 1. Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">..... Volker Lehrieder 2. Bürgermeister</p>	
--	--	--

Satzung
für die Kindertageseinrichtung des Marktes Ippesheim
vom 19.11.2020

Der Markt Ippesheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Ippesheim betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnerzielungsabsicht Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind:
 - **die Kinderkrippe** für Kinder überwiegend ab dem 11. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG))
 - **der Kindergarten** für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)

§ 2

Buchungszeiten und Gebühren

- (1) Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt.
- (2) Die Bring- und Abholzeit der Kinder muss innerhalb der Buchungszeit liegen.
- (3) Die Buchungszeiten gelten jeweils für ein Betreuungsjahr und sind grundsätzlich nur zum 01.09. bzw. zum 01.01. eines Jahres änderbar. Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen (Änderungen z.B. der Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten oder krankheitsbedingt) jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende verbindliche Mindestbuchungszeiten festgelegt (Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG)
 - a) Kinderkrippe (11. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres): 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

Die Kinder müssen an mindestens 4 Tagen pro Woche anwesend sein.

- b) Kindergarten (ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung): 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

- (5) Für alle Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr festgelegt. Die Kernzeit ist an allen Wochentagen (Montag-Freitag) zu buchen.
- (6) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungszeiten zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Daher ist die Mindestbuchungszeit innerhalb der Kernzeit für jedes Kind verbindlich zu buchen.
- (7) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTaGebS) des Marktes Ippesheim in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Buchungszeit und Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und des Marktes Ippesheim abzuschließen ist.
- (9) Kinder, die ganztags die Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten dort kein Mittagessen.

§ 3

Personal

- (1) Der Markt Ippesheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche pädagogische Fach- und Ergänzungspersonal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung des Marktes Ippesheim wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt. Der festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

§ 4

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Der Beirat wird zu Beginn des Betreuungsjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Er wird vor allen wichtigen Entscheidungen angehört. Die Wahl des Beirates wird in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung durchgeführt.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5

Öffnungszeiten, Abhol- und Bringzeiten, Kernzeiten, Ferien

- (1) Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes ist die Kindertageseinrichtung Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr durchgehend geöffnet.
- (2) Abhol- und Bringzeiten werden an den Ein- und Ausgängen des Kindergartens durch Aushang bekannt gegeben. In den Zwischenzeiten sind ein Abholen bzw. Bringen der Kinder nicht möglich. Diese Zeiten sind für eine pädagogische und störungsfreie Arbeit mit den Kindern notwendig
- (3) Die Schließtage der Kindertageseinrichtung werden vom Träger in Absprache mit der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat festgelegt. In der Regel bleibt die Kindertageseinrichtung längstens 30 Tage im Jahr geschlossen. Die genauen Ferientermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen oder aus organisatorischen Gründen kann die Kindertageseinrichtung weitere 5 Tage im Jahr geschlossen werden. Im Einzelfall nicht vermeidbare Schließtage der Kindertageseinrichtung werden vom Träger oder der Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.
- (4) Bei geänderten Bedürfnissen in Bezug auf die Öffnungszeiten, die im Rahmen des Anmeldeverfahrens festgestellt werden, kann von den Öffnungs- und Schließzeiten nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und des Markt Ippenheim abgewichen werden. Die aktuellen Öffnungszeiten sind in der Kindertageseinrichtung ausgehängt
- (5) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (6) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (7) Die Kernzeiten sind Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

§ 6

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder in die Kindertageseinrichtung entscheidet der Markt Ippenheim in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der Satzung. Der Markt Ippenheim teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats und setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages voraus. Dies bedarf der Schriftform. Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Nachweise sind vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen wurde.

- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kalenderjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt dabei unberührt.
- (5) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden wieder belegt.
- (6) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Aufnahmekriterien.

§ 7 Aufnahmekriterien

- (1) In der Kindertageseinrichtung werden grundsätzlich nur Kinder ab dem 11. Lebensmonat aufgenommen.
- (2) Kinder, die körperlich oder geistig behindert sind, können die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten, wenn das Platzangebot die Nachfrage übersteigt. Es werden hierbei folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Hauptwohnsitz des Kindes im Markt Ippesheim (gewöhnlicher Aufenthalt gem. § 30 Abs.3 S.2 SGB I)
 - b) Kinder, die nach Ablauf des Kindergartenjahres schulpflichtig werden
 - c) Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben
 - d) Kinder alleinerziehender Eltern, die einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen
 - e) Kinder von Eltern, die beide erwerbstätig sind oder beide einer Ausbildung nachgehen
 - f) Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (4) In der gemeindlichen Kindertageseinrichtung können nur so viele Kinder aufgenommen werden, wie in der aktuellen Betriebserlaubnis (§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) für die Kindertageseinrichtung „Schloss Lichtenstein“) erlaubt wurde und der nach § 17 BayKiBiG vorgeschriebene aktuelle Anstellungsschlüssel nicht überschritten wird.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt Ippesheim wohnenden Kinder unbefristet.
- (6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Markt Ippesheim benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten, sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (7) Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung und Impfpass vorzulegen.

§ 8

Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Kindertageseinrichtung erteilt.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag) Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 2 d. Satzung).

§ 9

Krankheit und Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Kindergartenpersonal verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

§ 10

Besuchsregelung, Krankheitsfälle

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung für die Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (3) Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie (z.B. Masern, Windpocken, Läuse, Scharlach, Röteln etc.) sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeit, Anfallsleiden).
- (4) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Hausgemeinschaft eine derartige Krankheit herrscht, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Eine Wiederzulassung ist von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig.
- (5) Kinder, die durch ihre Krankheit den Tagesablauf negativ beeinträchtigen, können vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende aus wichtigen Gründen beendet werden. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres (Juli + August) ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei dem Markt Ippesheim bzw. bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (2) Der Besuch des Kindergartens endet mit dem Schuleintritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Kind scheidet aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung aus, wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs.3 gehört.
- (3) Erfolgt die Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht fristgemäß, ist die Benutzungsgebühr noch für den folgenden Monat zu entrichten.
- (4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint und eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) es über einen längeren Zeitraum unentschuldig der Kindertageseinrichtung fern bleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht entrichtet wurde,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt trotz Abmahnung nicht eingehalten werden
- (5) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Markt Ippesheim schriftlich. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

§ 12

Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Kinder dürfen den Heimweg nicht alleine antreten. Die Aufsicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder zum Abholen berechnigte Personen bzw. mit dem Verlassen des Gebäudes oder Grundstücks. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Vorschulkind allein nach Hause gehen.
- (2) Die Mitarbeiter/-innen der Kindertageseinrichtung sind während der vereinbarten Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Sommerfest, Umzüge etc.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z.B. Brille, Geld und Spielsachen) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

- (4) Der Markt Ippesheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet der Markt Ippesheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Ippesheim zur Erfüllung ihren Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Markt Ippesheim nicht. Eine Haftung des Markte Ippesheim wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (6) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 13

Versicherungen

- (1) Kinder in der Kindertageseinrichtung sind gesetzlich unfallversichert auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, sowie während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Kindertageseinrichtung. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Markt Ippesheim, den 19.11.2020

Karl Schmidt
1. Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Ippesheim

vom 19.11.2020

Der Markt Ippesheim erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Markt Ippesheim:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Ippesheim erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Krippe und Kindergarten) Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde,
2. die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- oder Sozialhilfe) oder ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben;
3. ersatzweise
 - a) der weitere Unterhaltspflichtige nach dem bürgerlichen Recht,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und wird am Beginn des jeweiligen Betreuungsmonats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr für den Monat der Aufnahme zusammen mit der Gebühr des Folgemonats fällig. Angefangene Monate zählen als ganze Monate. Die Benutzungsgebühren werden die für 12 Monate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) Die Gebühr wird in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des jeweiligen Monats. Bareinzahlung der Gebühr bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim bzw. Einzahlung per Dauerauftrag ist möglich. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung ein Betrag von 5,00 Euro berechnet. Außerdem entstehen Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für die vereinbarten Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung:

a) der Kinderkrippe (ab dem 11. Lebensmonat bis Vollendung 3. Lebensjahr) von täglich:

	je Kind
4 Stunden	85,--€
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	99,--€
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	108,--€
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	117,--€
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	126,--€
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	135,--€
mehr als 9 Stunden	144,--€

b) des Kindergartens (ab 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

	je Kind
4 Stunden	80,--€
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	87,--€
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	94,--€
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	101,--€
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	108,--€
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	114,--€
mehr als 9 Stunden	121,--€

Einrichtungsbezogen kann von diesen Gebühren abgewichen werden, sofern aufgrund besonderer Umstände (z.B. geringere Schließzeiten, überlange Öffnungszeiten der Einrichtung) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Träger entsteht.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die vereinbarte Buchungszeit reduziert werden.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten jährlich schriftlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist grundsätzlich nur zum 01.09. bzw. zum 01.01. eines Jahres möglich.
- (4) Bei Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

§ 6

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtung nach § 4 Abs. b dieser Satzung reduziert sich um den dafür gewährten Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr abgezogen.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Ippesheim die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Markt Ippesheim, den 19.11.2020

Karl Schmidt
1. Bürgermeister

VERORDNUNG

über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. S. 875) in der derzeit gültigen Fassung, § 2 Ziff. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzgesetzes und des Sprengwesens vom 25.02.1982 (VGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.09.1975 (GVBl. S. 313) erlässt die Gemeinde Ippesheim folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen zu den folgenden Zeiten geöffnet sein:

Ippesheim	09.05.2021 (Frühjahrsmarkt)	13.00 bis 18.00 Uhr
Ippesheim	18.07.2021 (Weinfest)	13.00 bis 18.00 Uhr
Ippesheim	12.09.2021 (Herbstmarkt)	13.00 bis 18.00 Uhr
Herrnberchtheim	14.11.2021 (Kirchweih)	13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des § 7 Ladenschlussgesetzes, die Vorschriften der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des Kalenderjahres außer Kraft.

Ippesheim, 19.11.2020

Gemeinde Ippesheim

Karl Schmidt
1. Bürgermeister

ausgehängt am:

abgenommen am: